

협회비 규칙, 버전 2023 년 5 월 8 일

§ 1 원칙

본 협회비 (이하 회비) 규정은 정관의 일부가 아닙니다. 본 규정은 회원의 회비 의무와 수수료 및 분담금에 대해 규정합니다. 이 규정은 협회 총회에서만 개정할 수 있습니다.

§ 2 결의

(1) 회원 총회는 분담금 금액, 입회비 및 배분금을 결정합니다. 아래에 정의된 회비 등급 중 하나의 회비 등급에서 회비의 변경은 해당 회비 등급 회원의 3 분의 2 이상의 다수결에 반하여 결정할 수 없습니다.

(2) 정해진 금액은 그 결의가 통과된 다음 해 1 월 1 일에 부과한다. 총회의 결의로 다른 날짜를 정할 수 있습니다.

(3) 회비는 임원회(이사회)에서 결정한다.

§ 3 회비

회원 유형과 회사 규모에 따라 다양한 수준의 회비가 부과됩니다.

회원유형	연간회비 (유로)
개인회원	100.00 유로
미니기업 (마이크로 엔터프라이즈, 직원 수 10 인 이하)	1200.00 유로
소기업 (직원 수 10-50, 매출 <10M€ ¹)	2500.00 유로
중기업 (직원 수 50-250, 매출 <50M€ ¹)	4500,00 유로
대기업 (직원 수 250-1000)	6000,00 유로

¹ 상위 카테고리를 충족하는 기준이, 등급분류에 결정적입니다. Maßgeblich für die Einstufung ist das Kriterium, welches die Wertstufe der höheren Kategorie erfüllt.

초대기업(직원 수> 1000 이상)	협의 후 결정
자체 연구 예산이 없는 대학의 연구 기관	100.00 유로
연구 기관 (대학 외)	
• 정부나 지자체의 자금 지원을 받는 연구기관	4500.00 유로
• 정부나 지자체에서 자금 지원을 받지 않는 연구기관	1200.00 유로
다른 협회들 ² 과 네트워크들	2500.00 유로
임원회 및 경영진의 결정에 따라 상호회비를 지불하지 않는 경우, 개별적인 경우에 회비 없이도 입회가 가능합니다,	
명예 회원	회비 없음
후원 회원	협의 후 결정

(1) 납기일에 유효한 등급이 회비 금액에 결정적인 영향을 미칩니다.

(2) 임원회가 총회에서 정한 금액의 한도 내에서 등급을 결정합니다.

(3) 등급이 변경된 경우 가이능한 한 빨리 공지해야 합니다.

(4) 회원은 납부한 회비로 정관 제 3 조 6 항 또는 7 항에 명시된 협회 내 권리를 행사할 수 있습니다.

(5) 회원은 회비, 회비 및 평가액을 정시에 납부할 책임이 있습니다. 회비, 회비 및 분담금은 당해 연도 3 월 1 일까지 협회에 납부해야 하며, 해당 날짜까지 협회의 계좌로 납부되어야 합니다. 이 날짜까지 협회가 회비를 받지 못한 경우, 회원은 회비 납부를 불이행한 것으로 간주합니다. 임원회는 수차례의 독촉에도 불구하고 정당한 회비를 납부하지 않을 경우 회원 자격을 해지할 수 있는 규정을 제정할 권한이 있습니다.

(6) 임원회는 요청에 따라 회비를 연기, 감면 또는 면제할 수 있는 권한이 있습니다. 분할 납부 및/또는 구독료 채무의 연기에 대한 법적 권리는 없습니다.

(7) 해당 년도 중간에 가입한 회원은, 회원으로 가입한 전체 일수에 비례하여 회비 지불 합니다.

² 단, 연구 기관으로 분류되지 않아야 합니다. Sofern diese nicht als Forschungseinrichtung zu werten sind

§ 제 4 조. 협회 서비스에 대한 수수료 및 요금

협회가 제공하는 서비스에 대해서는 수수료 및 요금이 부과되며, 이는 회비 규정의 일부가 아닙니다. 임원회와 경영진은 서비스 가격표를 결정하고 서비스가 제공되기 전에 서비스 수신자에게 이 가격표를 알려야 합니다.

§ 5 협회 계좌

협회 설립 시 협회 계좌번호를 생성해야 합니다.

Beitragsordnung, Fassung vom 8.5.2023

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Beitragsänderungen in einer der unten definierten Beitragsklassen dürfen nicht gegen die Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der betroffenen Beitragsklasse beschlossen werden.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

(3) Der Vorstand legt die Gebühren fest.

§ 3 Beiträge

Es werden verschiedenen Beitragshöhen erhoben, diese richten sich nach der Art der Mitgliedschaft sowie der Unternehmensgröße

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in Euro
Persönliche Mitglieder	100,00
Kleinstunternehmen (bis 10 Mitarbeiter)	1.200,00
Kleine Unternehmen (10-50 Mitarbeiter, Umsatz <10M€ ³)	2.500,00
Mittlere Unternehmen (50-250 Mitarbeiter, Umsatz <50M€ ³)	4.500,00
Große Unternehmen (250-1.000 Mitarbeiter)	6.000,00
Großunternehmen (> 1.000 Mitarbeiter)	zu verhandeln
Institute von Hochschulen ohne eigenem Forschungsetat	100,00
Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	
- grundfinanziert	4.500,00

³Maßgeblich für die Einstufung ist das Kriterium, welches die Wertstufe der höheren Kategorie erfüllt.

- nicht grundfinanziert	1.200,00
Andere Vereine ⁴ und Netzwerke	2.500,00
	nach Beschluss von Vorstand und Geschäftsführung im Einzelfall auch ohne Beitrag möglich, soweit Mitgliedschaft gegenseitig beitragsfrei ist
Ehrenmitglieder	ohne Beitrag
Fördernde Mitglieder	zu verhandeln

(1) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Einstufung maßgebend.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(3) Änderungen der Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen

(4) Der geleistete Mitgliedsbeitrag berechtigt zur Ausübung der unter §3 Absatz 6 bzw. 7 der Satzung genannten Rechte im Verein.

(5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der Vorstand wird ermächtigt, Regelungen für die Kündigung der Mitgliedschaft für den Fall zu erlassen, dass fällige Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht geleistet werden.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(7) Mitglieder, die erst im Laufe eines Jahres aufgenommen werden, entrichten lediglich Beiträge im Verhältnis der vollen Kalendermonate, während der sie Mitglieder waren.

§ 4 Entgelte und Gebühren für Leistungen des Vereins

Für Leistungen des Vereins werden Entgelte und Gebühren erhoben, diese sind nicht Bestandteil der Beitragsordnung. Vorstand und Geschäftsführung legen eine Preisliste für Leistungen fest und geben diese dem Leistungsnehmer vor Leistungserbringung bekannt.

§ 5 Vereinskonto

Mit Gründung wird ein entsprechendes Vereinskonto angelegt.

⁴ Sofern diese nicht als Forschungseinrichtung zu werten sind